

Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0282021

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand sind zwei auf der Internetplattform [...] veröffentlichte Posts, die ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar sind. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 28.06.2021 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 02.07.2021 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt sind zwei Posts von dem [...] -Account [...]. Der erste Post zeigt ein Foto von Dr. V. P., Bürgermeister der Stadt [...], vor der Burg nach leichtem Schneefall. Dieses Foto ist mit dem folgenden Text versehen:

„Geil endlich ist die bestellte Menge Kokain angekommen. Wochenende wird wild. Viele Grüsse euer Schneebürgermeister V.“

Dieser Inhalt ist unter der folgenden URL ohne Zugangshürden für jedermann abrufbar:

[...]

Der zweite Post zeigt ein Foto, auf dem Dr. V. P., Bürgermeister der Stadt [...], und H.-G. J., Erster Stadtrat der Stadt [...], an einem Besprechungstisch sitzen. Hinter den beiden Personen ist an der Wand eine Landkarte angebracht. Dieses Foto ist mit dem folgenden Text versehen:

„wenn du gestern nach einem Jahr endlich wieder im Index feiern gewesen bist und du heute im Stadtrat sitzt und planst wie du wieder einen bahnhof verkacken kannst“.

Dieser Inhalt ist unter der folgenden URL ohne Zugangshürden für jedermann abrufbar:

[...]

Nach Ansicht des Beschwerdeführers verletzt dies die Tatbestände der §§ 185, 186, 187 StGB.

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

1. Foto des Bürgermeisters Dr. P. vor der Burg nach leichtem Schneefall

Der Straftatbestand der Beleidigung gemäß § 185 StGB ist nicht erfüllt.

Der Straftatbestand des § 185 StGB verlangt objektiv einen rechtswidrigen Angriff auf die Ehre einer anderen Person durch vorsätzliche Kundgabe der Missachtung. Diese kann sowohl den ethischen Wert einer Person, den diese nach außen infolge ihres Verhaltens hat als auch den sozialen Wert, den sie wegen ihrer Leistungen und Eigenschaften für die Erfüllung sozialer Sonderaufgaben hat, betreffen.

Ob der Äußerung ein ehrverletzender Sinn beizumessen ist, ergibt sich stets erst aus ihrer Auslegung. Generell als beleidigend zu wertende Äußerungen existieren nicht (RGSt 60, 34, 35). Bei der Interpretation sind der Kontext der Äußerung sowie die gesamten erkennbaren Begleitumstände des konkreten Einzelfalls zu berücksichtigen, einschließlich des Umgangstons im Umfeld der Beteiligten, regionaler und zeitlicher Besonderheiten sowie der jeweiligen sprachlichen und gesellschaftlichen Ebene (BayObLG NStZ-RR 2002, 210, 211). Allein der Sachbezug schließt eine Äußerung nicht tatbestandlich als Beleidigung aus. Abzustellen ist auf das Verständnis eines durchschnittlichen Kundgabeempfängers (sog. Empfängerhorizont). Somit ist weder entscheidend, wie der Erklärende seine Äußerung subjektiv verstanden haben wollte noch wie sie sein Kommunikationspartner tatsächlich verstanden hat (BGHSt 19, 235, 237; BeckOK StGB/Valerius, 49. Ed. 1.2.2021, StGB § 185 Rn. 24, 25).

Aus Sicht eines objektiven Empfängers wird deutlich, dass der Verfasser unter dem Account [...] einen vom Bürgermeister Dr. P. verfassten Post mit einem neuen Text versehen hat. Dies wird dadurch erkennbar, dass Bild und Text nicht in Einklang zu bringen sind. Da die Bildaufnahme nur leichten Schneefall vor der Burg in [...] zeigt, wird die ausdrückliche Tatsachenbehauptung des Erwerbs von Kokain und des Drogenkonsums letztlich entkräftet. Ein objektiver Empfänger wird diese Text-Bild-Schere erkennen und daraus den Schluss ziehen, dass die Behauptungen nicht ernst gemeint sind. Daraus ergibt sich nach Auffassung des Gremiums, dass der Tatbestand der

Beleidigung insoweit nicht erfüllt wird als Dr. P. nicht ernsthaft als Drogenkonsument dargestellt wird.

Das Foto des Bürgermeisters wurde bei der Text-Bild-Schere auch deshalb verwendet, um damit Dr. P. als Amtsträger zu verspotten. Die Verwendung des Fotos zu diesem Zweck begründet jedoch nicht den Tatbestand der Beleidigung, da ihm kein erheblicher ehrverletzender Gehalt beizumessen ist. Nach Ansicht des Gremiums ist der Tatbestand der Beleidigung nicht erfüllt, da die Verwendung des Fotos unter Verwendung eines Nonsens-Textes den sozialen Geltungsanspruch von Dr. P. nicht in erheblicher Weise missachtet, sondern es sich allenfalls um eine milde Form des Spotts handelt, die von einer Person des öffentlichen Lebens letztlich zu tolerieren ist. Unter dem Aspekt der Machtkritik haben die Rechtsanwender auch Auslegung und Anwendung des Art. 10 Abs. 2 EMRK durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu berücksichtigen. In ständiger Rechtsprechung betont der Gerichtshof, dass die Grenzen zulässiger Kritik an Politikern weiter zu ziehen sind als bei Privatpersonen (vgl. EGMR, Urteil vom 14.03. 2013, Nr. 26118/10; Beschluss vom 19.05.2020 - 1 BvR 2397/19, juris).

2. Foto des Bürgermeisters und des Ersten Stadtrats am Besprechungstisch

Der Tatbestand der Beleidigung gemäß § 185 StGB ist erfüllt, indem dem Bürgermeister Dr. P. und dem Ersten Stadtrat H.-G. J. unterstellt wird zu planen, wieder einen Bahnhof zu „verkacken“. Damit werden beide als unfähig dargestellt, ein Bauvorhaben zu planen.

Im Rahmen einer Gesamtabwägung der widerstreitenden Grundrechte – der Meinungsfreiheit einerseits und dem Persönlichkeitsrecht andererseits – dient der Post jedoch der Wahrnehmung berechtigter Interessen gemäß § 193 StGB. Als besonderer Rechtfertigungsgrund für die Ehrverletzungsdelikte führt § 193 StGB zu einem Wegfall der Rechtswidrigkeit des Handelns, das trotz des erfüllten Tatbestands von § 185 StGB eine Strafbarkeit ausscheidet. Diese besondere Rechtfertigung führt gleichfalls dazu, dass ein rechtswidriger Inhalt i.S.d. § 1 Abs. 3 NetzDG nicht vorliegt.

Gemäß den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVerfG (Beschluss vom 19.05.2020 - 1 BvR 2397/19; BeckOK StGB/Valerius, 48. Ed. 1.11.2020, StGB § 193 Rn. 31) erfordert das Grundrecht der Meinungsfreiheit eine abwägende Gewichtung der Beeinträchtigungen, die der persönlichen Ehre auf der einen und der Meinungsfreiheit auf der anderen Seite drohen. Zu den im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigenden Umständen können insbesondere Inhalt, Form, Anlass und Wirkung der betreffenden Äußerung sowie Person und Anzahl der Äußernden, der Betroffenen und der Rezipienten gehören. Mit Blick auf den Inhalt einer Äußerung kann zunächst deren konkreter ehrschmälernder Gehalt einen erheblichen Abwägungsgesichtspunkt bilden. Dieser hängt insbesondere davon ab, ob und inwieweit die Äußerung grundlegende, allen Menschen gleichermaßen zukommende Achtungsansprüche betrifft oder ob sie eher das jeweils

unterschiedliche soziale Ansehen des Betroffenen schmälert. Für das Gewicht der in die Abwägung einzustellenden Meinungsfreiheitsinteressen kann insbesondere erheblich sein, ob durch die strafrechtliche Sanktion die Freiheit berührt wird, bestimmte Inhalte und Wertungen überhaupt zum Ausdruck zu bringen, ob und wieweit also alternative Äußerungsmöglichkeiten selben oder ähnlichen Inhalts verbleiben. Das bei der Abwägung anzusetzende Gewicht der Meinungsfreiheit ist umso höher, je mehr die Äußerung darauf zielt, einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung zu leisten, und umso geringer, je mehr es hiervon unabhängig lediglich um die emotionalisierende Verbreitung von Stimmungen gegen einzelne Personen geht.

Bei der verfassungsrechtlichen Güterabwägung war zu beachten, dass die Verwendung des Begriffs „verkacken“ keine schwerwiegende ehrenrührige Wirkung zukommt. Aufgrund ihrer kommunalpolitischen Ämter müssen der betroffene Bürgermeister und der betroffene Erste Stadtrat grundsätzlich auch polemische und überspitzte Kritik hinnehmen. Des Weiteren ist festzustellen, dass der Post auf der inhaltlichen Ebene als Kritik an dem kommunalpolitischen bedeutsamen Bauvorhaben des Bahnhofs einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung leistet. Die Meinungsfreiheit umfasst selbstverständlich auch die Kritik an kommunalpolitischem Handeln, da die Diskussion darüber der öffentlichen Meinungsbildung und der Kontrolle des staatlichen Handelns dient. Der Meinungsfreiheit kommt gegenüber dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der beiden Kommunalpolitiker in der Abwägung der widerstreitenden Grundrechte der Vorrang zukommt, so dass die beanstandete Äußerung der Wahrnehmung berechtigter Interessen dient. Jedenfalls wegen der Wahrnehmung berechtigter Interessen kommt eine Beleidigung nicht in Betracht.

Ein rechtswidriger Inhalt liegt hinsichtlich der beiden Posts nicht vor. Der zu prüfende Inhalt erfüllt zwar mit § 185 StGB in einem der beiden Fälle einen in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Tatbestand, ist jedoch gerechtfertigt.